

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§ 54 Abs. 2 AGB.

Der Betrieb darf vom Angebot eines konkret ausgestalteten Überleitungsvertrages als Voraussetzung für eine wirksame Kündigung auch dann nicht Abstand nehmen, wenn der Werk tätige von vornherein zu erkennen gibt, daß er einem solchen Vertrag ablehnend gegenübersteht.

BG Erfurt, Beschluß vom 26. September 1987 — BAB 35/87.

Die Klägerin war beim Verklagten als Fachgebietsleiterin beschäftigt. Am 1. Juli 1987 wurde ihr vom Verklagten die Kündigung ausgesprochen, gegen die sie bei der Konfliktkommission Einspruch einlegte. Da die Konfliktkommission ihren Antrag abwies, legte sie beim Kreisgericht Einspruch ein. In der mündlichen Verhandlung hat das Kreisgericht durch übereinstimmenden Vortrag der Prozeßparteien festgestellt, daß der Klägerin vor Ausspruch der Kündigung zwar mehrere Arbeitsstellen genannt worden sind, ihr aber kein konkretes Angebot für den Abschluß eines Überleitungsvertrags unterbreitet wurde, weil sie sich von vornherein ablehnend verhalten habe. Das Kreisgericht hat mit seinem Urteil den Beschluß der Konfliktkommission und die Kündigung aufgehoben, weil der Klägerin kein Überleitungsvertrag angeboten worden sei.

Gegen das Urteil hat der Verklagte unter Aufrechterhaltung seines erstinstanzlichen Vorbringens Berufung eingelegt und im übrigen ausgeführt, daß die vom Kreisgericht in der Begründung seiner Entscheidung geforderte Konkretheit eines Überleitungsvertragsangebots aus § 53 AGB nicht hergeleitet werden könne, wenn sich der Werk tätige infolge eines zu erwartenden niedrigeren Gehalts von vornherein ablehnend verhalte.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Die fristgemäße Kündigung setzt nach § 54 Abs. 2 AGB voraus, daß der Betrieb dem Werk tätigen einen Änderungsvertrag über die Aufnahme einer zumutbaren anderen Arbeit oder, soweit das nicht möglich ist, einen Überleitungsvertrag angeboten und der Werk tätige dieses Angebot abgelehnt hat.

Das Gesetz räumt dem Betrieb damit nicht ein, ein entsprechendes Vertragsangebot gar nicht erst zu unterbreiten, wenn der Werk tätige von vornherein zu erkennen gibt, einem solchen Vertrag ablehnend gegenüberzustehen. Vielmehr erfüllt der Betrieb nur dann die gesetzlichen und für eine Kündigung erforderlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen, wenn in Abstimmung mit ihm der neue Betrieb bereit ist, den Werk tätigen mit einer konkret benannten Arbeitsaufgabe an einem bestimmten Arbeitsort und von einem zu vereinbarenden Zeitpunkt an zu beschäftigen. So konkret muß dem Werk tätigen das Angebot eines Überleitungsvertrags unterbreitet werden. Wenn diese Voraussetzungen, wie im vorliegenden Fall, nicht erfüllt sind, ist die Kündigung für rechtsunwirksam zu erklären. Da das Kreisgericht somit eine im Ergebnis nicht zu beanstandende Entscheidung getroffen hat, war die Berufung abzuweisen.

§ 184 Abs. 1 AGB; §§ 1, 3 Eingabengesetz vom 19. Januar 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 461).

Aus den Grundsatzbestimmungen des Eingabengesetzes ist nicht zwingend abzuleiten, daß ein Werk tätiger bezahlt von der Arbeit freizustellen ist, wenn er zur Klärung eines persönlichen Anliegens während der Arbeitszeit eine Aussprache mit einem staatlichen Organ führt.

Die schriftliche Einladung zur Rücksprache (hier: beim Rat der Gemeinde) ist nicht mit einer Vorladung i. S. des § 184 Abs. 1 Buchst. e AGB gleichzusetzen.

BG Erfurt, Beschluß vom 21. Dezember 1987 — BAB 51/87.

Zwischen den Prozeßparteien besteht ein Arbeitsrechtsverhältnis. Der Kläger beantragte, am 1. Juni 1987 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr von der Arbeit für eine/ Vorsprache beim

Rat der Gemeinde W. zur Klärung einer Eingabe freigestellt zu werden. Er legte ein entsprechendes vom Bürgermeister unterzeichnetes Schreiben vor. Bei der Eingabe handelte es sich nach übereinstimmenden Angaben der Prozeßparteien um die Bereitstellung von Glas für ein Gewächshaus des Klägers und die Versorgung mit Hühnerfutter.

Für die Freistellung begehrt der Kläger Ausgleich in Höhe des Tariflohns und stützt sich dabei auf § 184 AGB und das Eingabengesetz.

Die Konfliktkommission und das Kreisgericht haben dem Begehren des Klägers nicht entsprochen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich die Berufung des Klägers, die keinen Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Soweit in § 1 Abs. 2 Eingabengesetz geregelt ist, daß den Bürgern aus der Wahrnehmung des Rechts, sich mit einem Anliegen an die Staatsorgane zu wenden, keine Nachteile entstehen dürfen, ist daraus nicht abzuleiten, daß die Bürger zur Klärung ihrer Angelegenheit von der Arbeit bezahlt freizustellen sind. Das würde auch dem gesellschaftlichen Anliegen zur vollen Ausnutzung der Arbeitszeit widersprechen. Deshalb orientiert § 3 Eingabengesetz darauf, daß die staatlichen Organe die erforderlichen Sprechstunden so festlegen, damit die Bürger diesbezügliche Rechte wahrnehmen können. Folglich hätte sich der Kläger vertrauensvoll an den Rat der Gemeinde wenden und darum bitten können, die zur Bearbeitung seiner Eingabe gewährte Aussprache außerhalb der für ihn maßgeblichen Arbeitszeit durchzuführen. Gegebenenfalls hätte der Kläger auch die ausgefallene Arbeitszeit durch Nacharbeit ausgleichen und damit seinen Lohn erarbeiten können.

Aber selbst wenn die Aussprache aus objektiven Gründen nicht außerhalb der für den Kläger zutreffenden Arbeitszeit hätte durchgeführt werden können oder die Nacharbeit objektiv nicht möglich gewesen wäre, hätte kein Rechtsanspruch auf Ausgleichszahlung bestanden. Der Kläger vermag einen solchen Anspruch weder aus § 184 AGB, noch aus dem Eingabengesetz, noch aus anderen Rechtsvorschriften herzuleiten. Die Einladung zur Rücksprache beim Rat der Gemeinde ist nicht mit einer Vorladung durch ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgan i. S. des § 184 Abs. 1 Buchst. e AGB gleichzusetzen, bei der im übrigen auch nicht in jedem Fall Ausgleichszahlung gewährt wird (vgl. § 184 Abs. 2 AGB). Es liegen hier vielmehr die Voraussetzungen des § 188 AGB vor, nach dem ein Werk tätiger im Ausnahmefall aus gerechtfertigten Gründen unbezahlt von der Arbeit freigestellt werden kann.

Das hat das Kreisgericht zutreffend erkannt und darum eine nicht zu beanstandende Entscheidung getroffen.

Familienrecht §

§ 39 FGB; § 2 Abs. 2 ZPO.

Bei der Eigentumsverteilung nach Ehescheidung sind bei der Entscheidung über ein Eigenheim bzw. Wohngrundstück außer den Interessen minderjähriger Kinder auch Umstände aus beruflicher und volkswirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen.

OG, Urteil vom 14. Januar 1988 - OFK 36/87.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden, der Klägerin das Erziehungsrecht für den Sohn übertragen und dessen Unterhalt festgesetzt. Das Wohngrundstück hat es in das Alleineigentum des Verklagten übergeführt und ihm die Rechte an der Ehwohnung zugesprochen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht das Grundstück sowie die Rechte an der Ehwohnung der Klägerin zuerkannt, weil sie das Erziehungsrecht für das 12jährige Kind ausübt, das eine Sonderschule besucht.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.